

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 5. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

2-zügige Primarstufe der Friedrich Schelling Gemeinschaftsschule; Vergabe des ersten Ausschreibungspaketes

1. Fa. Karl Köhler wird beauftragt, die Rohbauarbeiten zum Angebotspreis von 169.169,77 €, einschl. 19% Mehrwertsteuer, auszuführen.
2. Fa. Reinhart GmbH, Bad Friedrichshall, wird beauftragt, die Gerüstarbeiten zum Angebotspreis von 24.004,13 €, inkl. 19% Mehrwertsteuer, auszuführen.
3. Fa. HEBO GmbH, Stuttgart, wird beauftragt, die Aufzugsanlage zum Angebotspreis von 53.517,87 €, inkl. 19% Mehrwertsteuer, auszuführen.
4. Fa. Schüle, Bietigheim-Bissingen, wird beauftragt, die Zimmerarbeiten zum Angebotspreis von 85.444,80 €, inkl. 19% Mehrwertsteuer, auszuführen.

Schochenturm in Besigheim; Vergabe der Ausschreibungen

1. Fa. Saur GmbH, Neckarwestheim, wird beauftragt, die Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten zum Angebotspreis von 82.714,66 €, einschließlich 19% Mehrwertsteuer, auszuführen.
2. Fa. Grebe Gerüstbau GmbH, Lauffen/N., wird beauftragt die Gerüstarbeiten zum Angebotspreis von 12.566,40 €, inkl. 19% Mehrwertsteuer, auszuführen.

Aufstellung des Bebauungsplans "Husarenhof"

1. Für den im Lageplan vom 13.09.2021 (Anlage 1 zur Vorlage 158/2021) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt, wenn und sobald ein vom Gemeinderat beschlossenes Rahmenkonzept für die städtebauliche Ordnung des Gebiets und die Steuerung einer städtebaulich verträglichen Nachverdichtung vorliegt.
3. Das Büro AGOS, Arbeitsgruppe Objekt + Stadtplanung, Stuttgart, wird auf der Grundlage des Honorarangebots vom 20.09.2021 mit dem städtebaulichen Konzept und der Bebauungsplanung „Husarenhof“ beauftragt.

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet "Husarenhof"

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Husarenhof“

Aufgrund von § 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 05.10.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Husarenhof“ (Neufassung) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Husarenhof“ (Neufassung) und umfasst folgende Grundstücke Flst.-Nrn. bzw. Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. der Gemarkung Besigheim:

2878, 2878/1, 2878/2, 2878/3, 2923, 2929, 2931, 2932, 2940, 2946, 2950, 2995, 2996, 2997, 3000, 3000/1, 3003, 3008, 3008/1, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3014/1, 3014/2, 3015, 3015/1, 3016, 3017, 3017/1, 3018, 3019, 3020, 3023, 3030/1, 3044/1.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan der Stadt Besigheim vom 13.09.2021 maßgebend, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Besigheim.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tage der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Besigheim, den

Bühler
Bürgermeister

Standort und Gestaltung der Interimsunterbringung zum Bau der Primarstufe

Das Gremium nimmt die Vorlage 161/2021 und die Ausführungen der Stadtverwaltung zur Kenntnis. Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die Interimsunterbringung auch auf dem Schulhof der Maximilian-Lutz-Realschule und des Christoph-Schrempf-Gymnasiums realisiert werden kann. Die Beratung wird in einer der nächsten Sitzungen fortgeführt.

Medienausstattung und Digitalisierung der Schulen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 - Aktueller Sachstandsbericht und Ausblick

Der Sachstandsbericht zum Stand der Digitalisierung der Besigheimer Schulen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gründung der Fraktion "FrAktions-Bündnis CDU/WIR" - Änderung der Stellvertreter-Regelung in den Ausschüssen

Der Anpassung der Stellvertreter-Regelung in den Ausschüssen, Institutionen und Verbänden entsprechend der Zusammenstellung (Anlage 1 zur Vorlage 171/2021) wird zugestimmt.

Beitritt zum Förderverein "Sicherer Landkreis Ludwigsburg"

Die Stadt Besigheim tritt ab 01.01.2022 dem Förderverein Sicherer Landkreis Ludwigsburg bei. Dem Mitgliedsbeitrag i.H.v. 500 €/jährlich wird zugestimmt.

Finanzzwischenbericht zum Haushaltsverlauf 2021

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur städtischen Finanzlage sowie die daraus resultierenden Planabweichungen zustimmend zur Kenntnis.